

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

105 (16.11.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 105

Karlsruhe, den 16. November

1951

Inhalts-Verzeichnis

950-954

I. Verwaltungsangelegenheiten

950 Dienstregelung am Buß- und Bettag
(21. November 1951)

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

951 Bundesbahn-Versicherungsanstalt;
Beitrags'erhebung zu den sozialen Versicherungen
nach Änderung der Satzung der BBKK
952 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten,
Jahreshöchstbeträge, Einzelhöchstbeträge

953 Mitglieds- und Beitragswesen; Anmeldung und
Wiederanmeldung, Angabe des Familienstandes

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

954 Beschäftigungsvergütung bei täglicher Rückkehr
zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen
Wohnort

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

950 Dienstregelung am Buß- und Bettag
(21. November 1951)

4 P 61 Ar (ABl 105. 16. 11. 51.)

1. In Südbaden und Karlsruhe (Nordbaden) gilt der
Buß- und Bettag — Mittwoch, den 21. November
1951 — als gesetzlicher Feiertag. Der Dienst ist daher
in Südbaden und in Karlsruhe (Nordbaden) in allen
Dienstzweigen wie an Sonntagen zu regeln.

2. Im Kreis Lindau ist der Buß- und Bettag nur an
Orten mit überwiegend evangelischer Bevölkerung
gesetzlicher Feiertag. Bei den Dienststellen, die hier-
von betroffen werden, ist der Dienst wie an Sonnt-
agen zu regeln.

3. In Württemberg-Hohenzollern ist Dienst wie an
Werktagen.

Wo hiernach die Voraussetzungen für Durchführung
von Sonntagsdienst gegeben sind, müssen die Dienst-
stellen den betrieblichen Bedürfnissen entsprechend
besetzt sein.

Für die Lohnzahlung gilt der Buß- und Bettag an
den Orten, an denen er Feiertag ist, als bezahlter
Wochenfeiertag.

Wegen Regelung des Zugverkehrs am 21. 11. 1951
folgt besondere Verfügung.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

951 Bundesbahn-Versicherungsanstalt;
Beitrags'erhebung zu den sozialen Versicherungen nach
Änderung der Satzung der BBKK

5 Ps 11 Uisb (ABl 105. 16. 11. 51.)

Durch die mit Wirkung vom 1. 10. 1951 in Kraft ge-
tretene — durch ABlVerf 853/1951 bekanntgegebene —
Änderung der Satzung der BBKK ändern sich die Bei-
träge in den Beitragsgruppen 2, 7, 9 und 12 und die
Beitragssätze zur BBKK der TOA in den ab 1. 5. 1950
gültigen Beitragstafeln.

Von der Herausgabe einer neuen, alle Beitragsgrup-
pen 1—17 umfassenden Beitragstafel wird zunächst
deshalb abgesehen, weil noch weitere Änderungen zu
erwarten sind. Ein Änderungs- und Ergänzungsblatt
zu den Beitragstafeln wird demnächst verteilt werden.
Der Eingang ist zu überwachen.

Folgende Beitragsgruppen werden neu eingeführt:

1. Beitragsgruppe 10a für „Beamte zur Wieder-
verwendung, die als Lohnempfänger angestellt-

ten versicherungspflichtig beschäftigt werden und
eine Anwartschaft auf Ruhegehalt haben“.

2. Beitragsgruppe 12 für den Personenkreis der
Beitragsgruppe 11, soweit er angestellten ver-
sicherungspflichtig ist (z B Bahnagenten).

3. Beitragsgruppe 16 für „Beamtenanwärter,
die in der Anwärterliste (nicht Bewerberliste) ge-
führt werden und eine angestellten versiche-
rungspflichtige Beschäftigung ausüben“.

4. Beitragsgruppe 17 für „Beamtenanwärter, die
in einer Anwärterliste (nicht Bewerberliste) ge-
führt werden und einer Ersatzkasse (Krankenkasse)
angehören“.

In der ab 1. 5. 1950 geltenden Beitragstafel für die
Erhebung der Gesamtbeiträge zu den sozialen Ver-
sicherungen — Vordr 172 05 — ist im Kopf zu streichen:

- a) Spalte 2 „u 2“
- b) „ 4 „u 7“
- c) „ 5 „u 9“
- d) „ 7 „u 12“.

Sie ist mithin nur für Beitragsgruppen 1, 3, 6, 8, 10,
11, 13 und 14 anzuwenden.

Von der Aufstellung einer neuen Beitragstafel für
die Beitragsgruppen 3 und 10a wird zunächst abge-
sehen. Die Beiträge für diese Versicherten (Beitrags-
gruppe 3 = BBKK und ALV und Beitragsgruppe 10a
= BBKK) sind nicht nach den Beitragsgruppen 3
oder 10 der vom 1. 5. 1950 an gültigen Beitragstafel,
sondern für die

Beitragsgruppe 3 nach Spalte 1 und
10a „ 2

der Beiträge bei Urlaub ohne Lohn usw der vom
1. 10. 1950 an gültigen Beitragstafel zu erheben.

Die bisherigen Beitragsgruppen 10 und 15 sind nur
für Beamte zur Wiederverwendung im Lohnverhältnis
und Beamtenanwärter anzuwenden, die eine inva-
liden versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben.

Die Vergütungsstellen für TOA-Angestellte erhalten
nach Drucklegung Ergänzungsblätter zur Beitragstafel
TOA durch das Sozialbüro unmittelbar übersandt.

In der Beitragsliste I — Vordruck 214 14 — ist
im Kopf der

- a) Spalte 6 die Zahl 15 zu ändern in „17“,
- b) Spalte 7c hinter „15“ einzufügen „u 16“.

Da der Spaltenaufbau für die Aufteilung der Ges-
amtbeiträge der Spalte 6 auf die Beitragsgruppen
— vgl Rückseite der Beitragsliste I — nur für die Bei-
tragsgruppen 2—15 vorgesehen ist, reicht der Spalten-
aufbau bei einer Dienststelle, bei der sämtliche Bei-
tragsgruppen (2—17) vorkommen, nicht aus. In diesem
Falle sind die Spalten für die Aufteilung für 2 Bei-
tragsgruppen zu verwenden, z B Beitragsgruppe 10 und



10a oder 15 und 16. Die auf die einzelnen Beitragsgruppen entfallenden Beiträge müssen jedoch getrennt dargestellt und aufgerechnet werden. Dies hat wie folgt zu geschehen:

9	a) 10 b) 10a	11	12	13	14	a) 15 b) 16	17
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
	a)					a)	
	220,50					480,90	
	b)					b)	
	190,20					600,70	

Die neuen Beiträge sind nach Weisung der Hauptleitung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt erstmals für den Lohnzahlungszeitraum November 1951 zu erheben. Von einem Ausgleich der Beiträge zur BBKK für Monat Oktober 1951 ist wegen der sich hierbei ergebenden geringfügigen Unterschiede abzusehen.

Wir ersuchen, die Lohnrechner auf diese Verfügung besonders hinzuweisen.

952 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, Jahreshöchstbeträge, Einzelhöchstbeträge

5 Ps 80 (ABl 105. 16. 11. 51.)

Der neue Tarif der KVB (Allgemeines Ziffer 8) schreibt vor, daß die Höchstbeträge und die bei den Tarifstellen vorgesehenen Einzelhöchstbeträge beim Eintritt in die KVB während des Kalenderjahres anteilig nach vollen Monaten berechnet werden.

Diese Bestimmung wird beim Beginn der Mitgliedschaft nach § 3 Ziff 2 der Satzung von sofort an nicht mehr angewendet.

Die Dienststellen werden gebeten, diese Vergünstigung bekanntzugeben.

953 Mitglieds- und Beitragswesen; Anmeldung und Wiederanmeldung, Angabe des Familienstandes

5 Ps 11 Uism (ABl 105. 16. 11. 51.)

Aus Ersparnisgründen müssen viele Dienststellen für die Anmeldung und für die Wiederanmeldung von Bediensteten zur Bundesbahn-Versicherungsanstalt noch die alten Vordrucke Nr 172 311 und 172 305 verwenden. Diese Vordrucke enthalten aber keine Spalten für den Familienstand; genaue Angaben darüber sind aber nötig. Soweit noch die alten Vordrucke verwendet werden, ist daher bei der Anmeldung in der Meldekarte in Spalte 23 und bei Wiederanmeldung im Vordruck 172 305 in Spalte 5 einzutragen

- ob das Mitglied ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden ist,
- bei verheirateten Mitgliedern der Vorname und Geburtstag der Ehefrau,
- Namen der zuschlagsberechtigten Kinder und die Geburtstage.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 105. 16. 11. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Bahnhofschafterposten beim Bf Wildbad — EBA Calw — — 3 H P 46 —	sofort	—	30.11.1951	
Lademeisterposten bei der Ga Offenburg Rbf — EVA Offenburg — — 3 H P 46 —	sofort	—	1.12.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Unser UNFALL Warndienst

50 DM Geldstrafe und 73 Tage arbeitsunfähig!

Zweimal gestraft

wurde ein Eisenbahnbediensteter, der als Verkehrsteilnehmer schuldhaft falsch handelte. Mit dem Fahrrad auf dem Weg vom Dienst nach Hause wurde er beim Einbiegen von der Hauptstraße in einen Feldweg von einem hinter ihm fahrenden Kraftrad angefahren, stürzte und erlitt sehr starke Prellungen und Schürfwunden am linken Knie. Nach den polizeilichen Erhebungen hatte er den Unfall selbst verschuldet, weil er es unterließ, die Änderung seiner Fahrtrichtung rechtzeitig anzuzeigen. Wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung erkannte das Amtsgericht gegen ihn eine Geldstrafe von 50 DM. Eine sehr harte Strafe war aber auch die 73 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit.

Radfahrer! Augen auf! Zeigt Besonnenheit im Verkehr! Auch hier geht es um Eure Gesundheit und sehr oft auch um Euer Leben!

5 Ps 75 Usu



II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

954 Beschäftigungsvergütung bei täglicher Rückkehr zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort

3 A F 8 Pk (ABl 105. 16. 11. 51.)

Hinter ABest 34 c) Ziff (9) der RVB wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Muß der Beamte aus dienstlichen Gründen oder wegen fehlender Fahrgelegenheit für eine am nächsten Tag beginnende Dienstschrift schon am Abend vorher zum auswärtigen Beschäftigungsort fahren, so erhält er, sofern ihm ein Dienstbett nicht zur Verfügung gestellt werden kann, für diese Übernachtung die Hälfte des Beschäftigungstagegeldes für Verheiratete. Dies gilt auch für ledige Beamte. Für den auf diese auswärtige Übernachtung folgenden Tag erhält er den Beschäftigungszuschuß nach Ziff (7) oder, sofern die Voraussetzungen hierzu vorliegen, das Beschäftigungstagegeld nach vorstehendem Absatz 1.“

Das zweite Beispiel zu Ziff (9) wird gestrichen.